

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 5

Artikel: Verwandtenunterstützungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist, Almosen zu geben oder Almosen zu empfangen. So leicht schleicht sich die Lüge zwischen den Gebenden und Empfangenden hinein. Der Geber lügt, wenn er behauptet, mehr als einen Hünfer könne er nicht geben, der Bettler lügt, wenn er seine Lage in Farben schildert, die keineswegs der Wahrheit entsprechen. Also, das Almosen demoralisiert; verhilft zu allerlei Kunstgriffen und Kunstkniffen, zu allerlei Ausreden, Uebertreibungen. Aber der Kampf gegen Almosen und Bettel, will sagen gegen die Voraussetzungen, unter denen beide in die Höhe wachsen und in ihrer Art zu Lebensnotwendigkeiten werden, ist außerordentlich schwer. Er ist um so schwerer, als viele sich damit trösten: Das wird man nie zur Welt hinausbringen, das gehört zu ihrer Unvollkommenheit und Unebenheit, und eine Aushebung der Daseinsbedingungen, die allem Nebeneinander von Reichtum und Armut ein Ende bereitet, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Dem gegenüber ist aber immer wieder zu betonen, eindringlich und laut, daß alles Almosen ein Gemisch von Hochmut, Herablassung Mitleid und Liebe ist. Oft ist die Liebe dabei wortlos und kurz, oft fehlt sie ganz. Weßhalb? Liebe ohne persönliche Achtung ist keine Liebe. Unter Gleichgestellten gibt es Geschenke, keine Almosen. Letztere drücken, entehren. Der Geber sagt sich: Ich der Gutgestellte brauchte mich eigentlich nicht um Dich zu kümmern, hättest Du auch früher gespart, hättest Du nur an Deine Zukunft gedacht, hättest Du die innere Kraft aufgebracht, Dein Leben auf solidern Boden zu stellen.

Wer ist imstande, sich ganz in die Lage des Andern hineinzubersetzen, so daß er ihm nicht unrecht tut, weder mit der rechten noch mit der linken Hand? Ist denn Liebe nur Loskauf von Unbequemlichkeit und weitem Ausführungen des Bittenden, oder ist sie ein Stück Hingebung, Mitdenken, Mitleiden, Mitleben? Zu den Fragen, die uns nie in Ruhe lassen, gehört die: Wie erfülle ich meine gottgewollten Pflichten gegen den Armen? Was tue ich, um die Quellen der Verarmung, der ökonomischen, wie der moralischen abzugraben? Wer so denkt, weiß sich hineingestellt in einen großen, weiten Zusammenhang, unter eine große, ungeheure Verantwortung. Der weiß aber auch Jesus auf seiner Seite, wenn er anrennt gegen Unrecht und gegen alle die nicht gottgewollten und nicht gottverhängten Verhältnisse, welche leider heute noch Almosen und Bettel stets wieder aufs Neue notwendig machen. E. Marty, Pf., Töb-Winterthur.

Verwandtenunterstützungspflicht.

Zivilgesetzbuch Art. 329. Ein unsolider Lebenswandel der Unterstützungsbedürftigen begründet keinen Einwand gegen die Unterstützungspflicht. Die kinderlosen Eheleute S. mußten von der Direktion der sozialen Fürsorge bisher mit rund 700 Fr. unterstützt werden. Die Einwendung der Rekurrentin, diese Unterstützung sei unangebracht, weil die Leute unsolid leben und keinen Arbeitswillen zeigen, kann nicht gehört werden. Die pflichtige Instanz untersucht vor Verabfolgung von Unterstützungen die Verhältnisse der Gesuchsteller und ergreift eventuell armenpolizeiliche Maßnahmen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur die Folge von unsolidem Lebenswandel oder von Arbeitsscheu ist. Sie wird nicht mehr unterstützen als absolut notwendig ist, da ja nur ein Teil der geleisteten Unterstützungsbeiträge in Form von Verwandtenbeiträgen zurückfließt. Damit ist auch die Beitragspflicht der Rekurrentin gegeben,

sofern sich diese in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329, Abs. 2 befindet. (Bern, Reg.-Rat 26. XI. 26. — Monatschrift f. Bern. Verw.-Recht 24. Nr. 179. — Schweiz. Juristenzeitung 1926/27 Nr. 194 S. 246.)

Bern. Der Ausbau des bernischen Irrenwesens. Die ungenügende Aufnahmefähigkeit unserer Irrenanstalten hat im Großen Rat des Kantons Bern schon zu verschiedenen Malen zu Motionen und Interpellationen geführt. Verschiedene Lösungen sind dabei angeregt worden, so der Ankauf und Umbau von leerstehenden Kurhaus-Etablissements, der Neubau einer vierten Irrenanstalt, der Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellenay.

Die bestehenden Irrenanstalten sind überfüllt. Die Unterbringung neuer Geisteskranker, speziell Unruhiger, ist meistens gar nicht mehr möglich. Diese müssen, oft monatelang in Krankenhäusern oder in Privatpflege versorgt, die Aufnahme in einer der Irrenanstalten abwarten. Auch ist es keine Seltenheit, daß Geisteskranke, der Sicherheit ihrer Mitbürger wegen, in Gefängnisse eingesperrt werden. Den Irrenanstalten fehlen in erster Linie Abteilungen zur Unterbringung unruhiger Geisteskranker. Es sind dies sog. Beobachtungsstationen, bestehend aus Wachsälen, Isolierzellen, und den nötigen Nebenräumen, wie Bäder, Aborte und Aufenthaltsräume. Zu diesem Zwecke eignen sich Kurhaus-Etablissements nicht. Ihr Umbau ist kostspielig, es fehlt der nötige Gutsbetrieb, während die heutige Irrenpflege der Beschäftigung der Kranken und namentlich der Arbeit auf dem Felde immer mehr Aufmerksamkeit schenkt. Der Neubau einer vierten Irrenanstalt auf einem zu kaufenden großen Gute würde mindestens 6—8 Millionen Franken kosten, zudem starke jährlich wiederkehrende Ausgaben erfordern und ist zurzeit undurchführbar.

Darum haben sich die Direktionen der Irrenanstalten mit der Regierung und dem Großen Räte auf den Standpunkt gestellt, den Ausbau und die Erweiterung der kantonalen Irrenanstalten in den nächsten zehn Jahren durchzuführen, für welche Aufgabe ein jährlicher Kredit von 200,000 Fr. aufgewendet wird (dazu ein Kredit für Möbel und Ringe für alle drei Anstalten im Betrage von 264,000 Fr.).

A.

— Was ist auswärtige Armenpflege? Das Verwaltungsgericht fällte in der Klage Staat Bern gegen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee folgenden Entscheid:

„War der Wohnsitz einer Person beim Wegzug außer Kanton ein selbständiger (Art. 97 des N. und N.G.) oder war er ein abgeleiteter (Art. 100), in beiden Fällen dauert die Unterstützungspflicht der letzten Wohnsitzgemeinde im Kanton, gestützt auf jenen Wohnsitz, zwei Jahre und geht nachher unter.“ (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht 1926, Heft 12.)

Der Tatbestand ist folgender: Im Dezember 1920 gingen die Eltern des Kindes Max S. in S. (Bern) miteinander die Ehe ein. Der Ehemann hatte indessen um jene Zeit weder zivilrechtlich noch armenpolizeilich Wohnsitz in S.; er hielt sich vielmehr damals bereits seit mehr als zwei Jahren außerhalb des Kantons auf und setzte auch nach der Heirat vorerst diesen auswärtigen Aufenthalt